

Versteht täglich
nachmittags mit Ausnahme der
Sonntage und Feiertage.

Abonnementspreis
monatlich 30 Pf., 1/2 Jahr 1.50 M.
annuum, Leinwandbesatz. Durch
die Post bezogen 1.85 M.

„Die Neue Welt“
(Anhaltungsbeilage), durch
die Post nicht bezugsbar, kostet
monatlich 10 Pf., vierteljährlich 30 Pf.

Wolffblatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 16, Eingang Silbergasse.

Telegraphen-Adresse: Wolffblatt Halle/Saale.

Motto: Für Wahrheit und Recht.

Nr. 267.

Donnerstag den 14. November 1895.

6. Jahrg.

Arbeitsvertrag und Laienrechtspflegung.

In seinem gestern abend über dieses Thema hier gehaltenen Vortrage führte Genosse Arthur Stadthagen aus Berlin folgendes aus:

In dem sozialen Kampfe unserer Zeit steht nicht der einzelne Arbeiter-Vereniger des einzelnen Unternehmers gegenüber, sondern die Arbeiterklasse der Unternehmerklasse. Im Altertum durfte der Sklave in seinem Herrn, in dessen Händen das Leben des Sklaven ohne Einschränkung lag, einen persönlichen Wegener erblicken; die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse haben dieser Art Sklaverei ein Ende gemacht. An ihre Stelle ist die Lohnsklaverei getreten. Aristoteles hielt vor über 2000 Jahren die Sklaverei dann für überflüssig, wenn es gelingen würde, das Weiberdüssigen von selbst laufen zu lassen und wenn die Worte von selbst ruben würden. Das ist jetzt der Fall, wenigstens be darf es zu dieser Arbeit nicht mehr der menschlichen Arbeitskraft. Trotzdem ist an Stelle der antiken Sklaverei eine neue getreten.

Die Grundlage des heutigen Arbeitsverhältnisses ist der „freie Arbeitsvertrag“. Das einzige Vermögen des Arbeiters bildet seine Arbeitskraft. Er bietet sie dem Unternehmer an und muß in der Entlohnung seiner Arbeit mit der Maschine konkurrieren. Der Unternehmer mietet nicht die Kraft des Arbeiters, um diesem die Mittel zum Lebensunterhalt zu schaffen, sondern um des Mehrwertes willen, die er aus ihm zu ziehen hofft. Der Arbeiter verlangt täglich zwei Mark, der Unternehmer bietet ihm 1.50 Mark. So wird auf Grund des „freien Arbeitsvertrags“ gefehlt, scheinbar zwischen zwei Personen, tatsächlich aber zwischen zwei Klassen. Der Arbeiter ist dabei schwer im Nachteil. Er hat nur die „Freiheit“, den ihm gebotenen geringen Lohn anzunehmen oder die „Freiheit“ zu verhungern. Der einzelne Arbeiter vermag nichts gegen das Uebergegnicht des Unternehmertums auszurufen; liegen sie aber gemeinsam: „Wir arbeiten hier für 1.50 M. und nicht für 2 M.,“ sondern wir verlangen 3 M. Tagelohn, dann muß das Unternehmertum dem Verlangen Rechnung tragen.

Rechtlich ist der Arbeiter heute frei, wirtschaftlich ist er dagegen um so abhängiger. Wollte ein einzelner Arbeiter, getrieben durch humane Erwägungen, seinen Arbeitern einen höheren Lohn zahlen, so würden seine Konkurrenten, infolge der von ihnen gezahlten geringeren Löhne die Waren so billig auf den Markt werfen können, daß der humane Arbeitgeber erdrückt wird.

Dem Sklavenshalter des Altertums ging ein kleines Vermögen zu grunde, wenn sein Sklave stark oder unbrauchbar wurde. Heutzutage braucht sich der Arbeitgeber nicht um die Gesundheit seiner Arbeiter zu sorgen. Ist einer derselben arbeitsunfähig geworden, so steht draußen vor dem Fabriktore die zahllose Reservearmee, die ihm sofort Ersatz bietet. Die Unternehmer streben als Klasse dahin, nur soviel zu zahlen, daß die Arbeiter als Klasse ihnen zur Dienstleistung erhalten bleiben. Würde die Solidarität unter den Arbeitern verschwinden, dann wären sie gegenüber

dem Kapital verloren. Gelänge es dagegen, die Arbeitsmittel, also die Maschinen, Bergwerke, den Grund und Boden in den Besitz der Allgemeinheit zu bringen und sie für dieselbe nutzbar zu machen, dann wäre die Lohnsklaverei zu Ende.

Als Arbeiter er man wird bezeichnet, wer seine Arbeitskraft hingiebt, und als Arbeitgeber der, der sie nimmt; die Bezeichnung sollte umgekehrt sein, wo auch im alten preussischen Landrecht von 1754 die Handarbeiter als Fabrikanten bezeichnet wurden.

Wir müssen Normen schaffen, die den Arbeiter zu seinem Rechte verhelfen und den beiden jeit allein bestehenden Klassen der Ausbeuter und der Ausbeuteten ein Ende machen. Von der Sklaverei in Afrika spricht man, von der Sklaverei unter Dienstboten, deren selbst das Koalitionsrecht genommen ist, nicht. Erst wenn alle Arbeiter koalitiert sind, wird ein Gesetz die uneingeschränkte Koalition anerkennen; denn jedes Gesetz anerkennt nur das Gesehene, nicht das zu Erreichende. Darum ist auch die Erringung der politischen Macht so wichtig. Die preussische Verfassung garantiert die persönliche Freiheit jedes einzelnen, und doch darf der Dienstbote zwangsweise wieder in den Dienst zurückgeführt werden. Derartige Abweichungen vom Wortlaut und Geiste des Gesetzes werden jedoch von der Rechtsprechung nur zum Vortheile der Unternehmer vorgenommen, nie im Interesse der Arbeiter.

Gelernte Richter können nichts anderes als ausführende Organe der bestehenden Klasse sein. Ihrer ganzen Erziehung, ihrem Bildungsgange und ihren Lebensverhältnissen nach können sie nicht anders empfinden, als für die bestehenden Klassen. Sie müssen daher bei Beurteilung von Arbeitverträgen besorgnis sein.

Diese Grundzüge offenbaren sich namentlich auf dem Gebiete des Strafrechts, wo dies wesentlich gegen die bestehenden Klassen gerichtet ist. Die Strafgerichte sind jetzt mehr oder weniger den Verwaltungsvorgängen gleichgestellt oder gar noch untergeordnet. Der Herr des Strafvorgangs ist heute der Staatsanwalt, der jeden Angeklagten abhörbar und verpflichtet ist, den Befehl seiner vorgesetzten Behörde auszuführen. Wer einen anderen, von dessen Unschuld er überzeugt ist, anklagt, wird vom Gesetz mit Justizhaus bestraft. Nach Ansicht des Reichsgerichts kann aber ein Staatsanwalt, der vor seiner Behörungsinstanz nachkommt, in diesem Paragraphen verfallen. Redner erörtert die einschlägigen Gesetzesbestimmungen an dem bestimmten Verjuche, entgegen dem klaren Wortlaute der Reichsverfassung Liebkeiser wegen seines Eigenbleibens im Reichstage bei einem Kaiserhof unter Anklage zu setzen.

Dem Staatsanwalt steht das Recht der Berufung, der Reklamation und der Revision gegen gerichtliche Verfügungen und Urteile zu. Er ist daher, auch wenn man die übrigen gesetzlichen Bestimmungen, die ihm ein noch größeres Recht geben, nicht beachtet, nichts anderes als Vorgesetzter und Aufsichtsbearbeiter der in Straffällen fungierenden Richter. Ferner, die zahlreichsten Staatsanwälte gemein sind, werden häufig zu höheren Richterstellen berufen; selbstverständ-

lich folgt ihnen dann die durch langjährige Berufstellung gewonnene intime Anpassung an die Wünsche der Regierungsbürokraten ins neue Amt.

Kontingenzgesetz muß unter diesen Umständen der Wunsch des Richters entfallen, den Buchstaben des Gesetzes so zu deuten, wie es den Interessen der von ihm vertretenen Klasse entspricht. So wagt sich die Interpretationsfinsternis zu einem wahren Sport aus, was jüngst selbst ein Reichsgerichtsrat befragt hat. Er vermaß aber, daß gerade das Reichsgericht die Fahne bei diesem Sport vorangehen hat. Das Reichsgericht war besonders befähigt hierzu, weil es keine Amtsbezüge mit der Auslegung des gegen die Arbeiterklasse gerichteten Sozialistengesetzes zugebracht hat.

Das Vereinigungsrecht der Arbeiter ist wirtschaftlich und sittlich notwendig. Es hat nach langen Kämpfen im Gesetz, wenn auch nicht im genügenden Umfange, Anerkennung gefunden.

Wie aber stellt sich das Reichsgericht ihm gegenüber? Es nennt dieses Recht ein „strafrechtliches Privilegium“, es wagt die Ausübung dieses Vereinigungsrechtes trotz der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung unter die Strafbestimmungen wegen Nötigung, wegen Aufzweckung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, wegen Verurtheilung, wegen Verhinderung in diese Strafbestimmungen schlägt dem Reichsministerium des Volkes ins Gesicht und wird dadurch nicht richtiger, daß irgend ein Arbeiter vielleicht einen etwas ungeschickten Ausdruck angewendet hat, und nun dieser Ausdruck in einen der schweren Paragraphen des Strafgesetzes gegeret wird.

In neuester Zeit hat ja gar das juristische „Mädchen für alles“, der große Unlings-Paragraph dazu befallen müssen, um die Antiklimmung des gesetzlichen den Arbeitern freistehenden Streikrechtes unter Strafe zu stellen. Straflos soll z. B. die Rede von „Zugung fernhalten“ sein, weil dadurch das Publikum — das heißt also nur die Unternehmerklasse — beunruhigt sei. So wird die Kluft zwischen der Rechtsprechung und dem Rechtsbewußtsein des Volkes immer klaffender und offenbar neuen Zuständen, ob eine gelehrte Rechtsprechung etwas anderes als Klassenjustiz sein kann.

Die heutigen Laiengerichte, auch das Gewerbegericht, sind keine wahren Laiengerichte, in denen nur Bürger aus allen Volksschichten sitzen können, die selbst das wertvolle Leben und den wirtschaftlichen Zuschlag der Zeit kennen gelernt haben. Die höchste Aufgabe des Richters besteht darin, den toten Buchstaben des Gesetzes mit dem fortschreitenden Geiste der Zeit in Einklang zu bringen.

Eine wahre Rechtsprechung kann erst eintreten, wenn die Demokratisierung der Gesellschaft vollendet ist und die Gesetzgebung sich nicht mehr zu besorgen hat mit dem Schutze der Ausbeutung; wenn vielmehr die Möglichkeit der Ausbeutung beseitigt ist. Das wird allein gechehen durch Erreichung der Ziele der Sozialdemokratie. Der geistlichste und wirtschaftliche Entwicklungsgang führt mit Notwendigkeit zum Siege.

Unsere Pflicht besteht in der Befestigung dieses Sieges.

40) Gernival.

Sozialer Roman von Emil Jola.

[Nachdruck verboten.]

Mahen hatte im Garten seine Pfeife geraucht, dann ging er ins Zweifelhinter, als ein Butterbrod und vertiefte sich auf die andere wartend, die Zeit, indem er das Butterbrod ausbeutete, welches einen Rest bekommen hatte, und unter die Uhr ein Bild des Strömungsliebes, das man der Kinder gezeichnet hatte. Inzwischen kam Bonnemort herunter, stellte einen Stuhl vor die Danstühle und setzte sich darauf, um sich zu sonnen; dann erschienen die Mutter und Marie, welche sich vorsetzt in die Küche begaben, und Katharina, die Neumoren und Heinrich angelockt hatte. Um elf noch schon der Herbstwind durch das ganze Haus: ein Ständchen, welches mit Kartoffeln schmorte. Endlich kamen Zacharias und Jeanlin, mit noch verblühten Wangen, nachdem die Treppe herab.

Jetzt war das ganze Dorf in ständiger Festivität aus dem Leben. Die Frauen luden die Wittigsmänner, damit man zeitig nach Montjou aufbrechen konnte. Die Kinder liefen jauchzend überall herum, und die Männer gingen in Hemdbänder und Pantoffeln in lässigen Feiertagschritte einher. Feiler und Thieren waren geöffnet, damit die warme Luft in die Ställeströmung einbringe, in denen alles lebhaft frucht und sich bewegte. Und von einem Ende des Dorfes zum anderen dampfte das ständchen Raugout und erfüllte die Luft mit seinem vornehmen Gerüche.

Die Mahens speiten um Schlag zwölf Uhr. Es war ziemlich ruhig bei ihnen, während es in den anderen Häusern von Thür zu Thür ein Schwaben gab, ein Hin- und Herlaufen ein Fragen und Antworten ohne Ende. Alexander das Gastungsgenährliche ließ man aber brachte sie zurück; man hielt die Kinder der Nachbarn begehren oder holte die eigenen mit einer Juchung nach Sans, wenn sie nicht folgen wollten. Die Mahens waren jetzt drei Wochen mit den Levanous auf gemeinsamem Wege, wegen der Heiratsfrage; die Männer verkehrten wohl noch miteinander, aber die Frauen liebten sich nicht mehr. Dieser Bruch führte die Mahende mit der Neumoren enger zusammen; heute aber hatte diese schon früh das Sans der Döbit ihrer Mutter und Yndios überfallen und war nach Marchiennes gegangen, um den Tag bei einer Konfisse zu verbringen. Man kannte die Konfisse; sie hielt einen Schnurbart und war Aufsicht im Vorrug; die Mahende

erklärte, es sei eine Bewußtlosigkeit, die Familie am Tage des Festes allein zu lassen.

Außer dem wärmenden, das die Mahende seit einem Monat gemahnt hatte, gab es Nihilität in der Suppe. Der Jahling war gerade auf den letzten Sanktag gefallen, und sie hatten sich ein festliches herrichten können, wie sie es noch nie schon gehabt. Selbst beim Feiern der heiligen Barbara, an dem die Vergelte drei Tage lang feierten, war das ständchen nicht so fett und so reich gewesen. Und die sehr Paar ständchen, von der letzten Stelle, die anfangs ihre ersten Jahre zu bekommen, bis zum alten Bonnemort, der seine letzten Jahre, arbeitete darum mit einem solchen Eifer, daß selbst die Mädchen spürlos verschwand. Das behagte ihnen, da sie nicht feilen zu essen, wenn sie es auch nicht verbaute, da sie nicht daran gewohnt waren; nur ein Ständchen Nihilität blieb übrig, das man abends mit Butterrot zu verzehren gedachte.

Jeanlin verschwand zuerst. Verbert erwartete ihn jenseits der Gärten, und nachdem die beiden eine zeitlang herumschweifend herum, konnten sie endlich Yndios habgriit werden. Als die Marie, welche das Kind zu Hause behalten wollte, gewahrt wurde, daß es ihr doch entwidert war, schlug sie einen entsetzlichen Varn, und schied brovend mit ihren beiden Nerven durch die Luft. Yndios wurde es zu viel und auch er machte sich leinerteils aus dem Stände, in dem Yndios weilte, daß auch seine Frau sich amüßere, ohne Strapsf seinem Erben nachzugehen.

Dann ging der alte Bonnemort, und auch Mahen entschloß sich aufzubrechen, indem er seine Frau fragte, ob sie ihm nachkommen wollte. Nein, erwiderte sie, daß es nicht wegen der Kinder; übrigens, vielleicht machte sie es doch noch möglich, man könne sich ja immer leicht dort treffen.

Vor dem Hause sagte Mahen einen Moment, dann trat er beim Nachbar ein, um zu sehen, ob Levanoe bereit sei. Er fand Zacharias, auf Abblomenen wartend, deren Mutter sofort das ewige Thema von der Schwelger wieder begann, indem sie laut erklärte, der Gache müße ein Ende gemacht werden und noch diese Woche werde sie ein ernstes Wort mit der Mahende reden; das sei auch ein Leben; sie solle die Kinder warten, und ihre Tochter heute aus sich mit ihrem Liebhaber unterhalten. Yndiosene knüßte, während die Mutter leinere, rubte ihr Sandenband; ihr Brautgarn müßte, er habe nichts dagegen, nur lebend es der Mutter recht sei, haben geheiratet werden. Levanoe war schon vorausgegangen. Mahen sagte, die Nachbarin müße mit leiner

Frau die Heiratsangelegenheit ausmachen; danach fragte er Yndios, der beide Ellenbogen auf den Tisch schlug, ein Ständ allein, ob er mit ihm in Montjou ein Glas Bier trinken wolle. Aber Yndios antwortete, er bleibe daheim, um der Frau Gesellschaft zu leisten. Und so machte sich Mahen allein auf den Weg.

Nach und nach vertieften die Männer das Dorf, während die Mädchen auf der Gartenseite unter den Thieren auf ihre Liebhaber lauzerten und dann Kern in Arm mit ihnen auf der Yndiosstraße von Montjou dahin wanderten. Marie wartete, bis ihr Vater bei der Straße um die Ecke bog, dann suchte sie Chabal auf, der in einiger Entfernung weiter hatte, und beide verschwand. Die Mutter blieb allein mit den Kindern, goß sich noch ein Glas Kaffee ein und trank es gemüthlich. Um ganzen Dorfe waren nur noch die Frauen daheim; die sich gegenseitig einladen, um an den vom Mittagehen noch warmen und fettigen Fischen die Kaffeefassen zu leeren.

Mahen vermutete Levanoe bei Raffeneren, und in der That, dort, hinter dem Hause, traf er ihn mit anderen Neumoren bei einer Negelbarrie, der die beiden Alten, Bonnemort und Levanoe wortlos zusehnten. Die Sonne brannte fast senkrecht, und das Sans war nur einen schmalen Schatten. Nach Stephan sah dort und trant ein Glas Bier, misgelautet, daß Levanoe, wie fast jeden Sonntag, auch heute auf sein Zimmer gegangen war, um zu schlafen und zu lesen.

„Warte, ich will mit uns trinken?“ fragte Levanoe Mahen. „Dabei dankte; es war ihm zu heiß und er hatte zu viel Durst.“

„Nachher, bring noch ein Glas!“ rief Stephan, und sich zu Mahen wendend, legte er hinzu: „Du wirst, ich dankte!“

Alle hatten sich.

Raffeneren betratte sich nicht, dem Verlangen seiner Wäfte zu entsprechen; man rief dreimal nach ihm, bis endlich seine Frau mit ihrem bößlichen Gesichte, das laut Bier forderte, Stephan unterhielt sich leise mit Mahen, er befragte sich über seine Bekannte, Gute Menschen, gewiß, und mit vortheilhaftem Ansichte; aber ihr Bier ist nichts wert und ihre Suppen sind eieid. Schon zehnmal hätte er eine andere Bemion gewählt, wenn er nicht den Weg nach Montjou sahente; vielleicht würde er sich eines Tages entschließen, im Dorf eine Familie zu machen, bei der er wohnen könnte.

(Fortsetzung folgt.)

